



Satzung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19.10.1990 gegründete Verein führt den Namen „Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.“. Seine Kurzbezeichnung lautet: HSV Lauchhammer e.V.
2. Der Sitz des HSV Lauchhammer e.V. ist Lauchhammer. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (Kurzbezeichnung: SGSV) und im SGSV Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen, sowie die Datenschutzbestimmungen des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes e.V. und des Landesverbandes Berlin-Brandenburg als verbindlich an.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Hundesports, der Leistungssport mit Hunden zur Ablegung von Prüfungen nach den geltenden Prüfungsverordnungen, die Zucht von Rassehunden mit VDH- und FCI-Papieren und die artgerechte Haltung und Pflege von Hunden.
Der Verein verfolgt den Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des Hundesports
 - Organisation der Hundeausbildung
 - Organisation von Prüfungen zum Ablegen eines Abrichtekennzeichens
 - Unterstützung bei der Haltung und Zucht von Hunden
 - Weiterbildungsangebote der Hundesportler



Satzung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige Personen müssen dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten beilegen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches, durch Aushang im Vereinsheim, kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages und durch die Entrichtung der bei der Aufnahme fälligen Zahlungen. Im SGSV beginnt die Mitgliedschaft zum 1. des folgenden Monats.
5. Personen, die sich um die Förderung des Hundesports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Dabei ist eine Frist, die 4 Wochen vor Beendigung der Meldefrist beim SGSV Landesverband liegt, einzuhalten. Die gültigen Fristen werden den Mitgliedern in der ersten Mitgliederversammlung jeden Jahres bekannt gegeben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten verfolgt
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entsprechend der Beitragsordnung in Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied wird per Einschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen und die Gründe des Ausschlusses werden ihm darin bekannt gegeben. Er kann mündlich oder schriftlich in der festgelegten Versammlung dazu Stellung nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem



Satzung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Einladungsfrist: mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung.

4. Offene Forderungen bei Austritt oder Ausschluss bleiben als Anspruch unseres Vereins bestehen und können mit Rechtsmitteln eingeholt werden.
5. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des SGSV Landesverbandes und muss beim Ausscheiden aus dem Verein abgegeben werden.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen, sowie deren Fälligkeit, wird von der Mitgliederversammlung in einer Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu den Ausbildungstagen zu benutzen.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahren kann in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



Satzung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedernsowie weiter Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Termine werden im Vereinsheim und auf der Vereinswebseite veröffentlicht.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshaupt- bzw. Wahlversammlung statt. Die Einladung erfolgt in Textform.
4. Anträge können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor den Versammlungen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung in Textform zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Es ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handhebung, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.
Dies gilt auch für Wahlvorgänge.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand beurkundet diese durch die Unterschrift aller Vorstandsmitglieder.



Satzung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 10 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/inSie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt die Einzelvertretung.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der
Leistungswart/in
Schriftführer/in
bis zu 3 Beisitzer/innen
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch 6 Monate.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Dieses ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.



Satzung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit die des Vertreters.
5. Für folgende Vereinsangelegenheiten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert über 1500,-€
 - Abschluss von Darlehensverträgen
 - Durchführung von übergeordneten Veranstaltungen
 - Vergabe des Vereinsgeländes zur Fremdnutzung unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Der Vorstand erarbeitet diese. Die Mitgliederversammlung beschließt diese.

§ 14 Strafbestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstoßen oder sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Missbilligung, Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme bei der praktischen Ausbildung und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung

§ 15 Auflösung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
 - aus rechtlichen Gründen erforderlich ist
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauchhammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.



Satzung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.05.2021.
Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Lauchhammer, den 21.05.2021